

# Kinderschutzkonzept

# Verfahrensweg zum Umgang mit Hinweis auf Kindeswohlgefährdung

zur Sicherung der Qualität bei der Umsetzung des gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

gemäß Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) und im Speziellen  
§ 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Bestandteil des Kinderschutzkonzepts an der Freien Waldorfschule Frankfurt am Main

Prozesseigner:

1. Mitglied der Schulleitung (Frau Hampf), 2. Vertreter (Herr Dr. Wollbold)

Inhaltsverzeichnis .....	2
Abkürzungsverzeichnis .....	2
<b>1 Verfahrensweg im prozessorientierten Flussdiagramm .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Gewährleistungspflicht im Prozess im Hinblick auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung .....</b>	<b>4</b>
2.1 Prozessschritt A: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und überprüfen .....	4
2.2 Prozessschritt B: Gefährdungseinschätzung vornehmen .....	6
2.3 Prozessschritt C: Bei Personensorgeberechtigten auf die Annahme geeigneter Hilfen hinwirken und Hilfen überprüfen .....	5
2.4 Prozessschritt D: Zuständiges Jugendamt einschalten .....	7
<b>3 Datenschutz .....</b>	<b>8</b>
<b>4 Personenbezogene Eignung von Beschäftigten .....</b>	<b>9</b>
<b>5 Interne Qualitätssicherung .....</b>	<b>9</b>

## Abkürzungsverzeichnis

<b>DPF</b>	Dienstvorgesetzte <b>p</b> ädagogische <b>F</b> achkraft (weisungsbefugt)
<b>FPF</b>	Fallverantwortliche <b>p</b> ädagogische <b>F</b> achkraft (ihr obliegt die Entscheidung über die Verfahrensumsetzung in Abstimmung mit ihren Dienstvorgesetzten/Auftraggebern, sowie das Einhalten der Verfahrensschritte und die Dokumentation)
<b>iseF</b>	<b>i</b> nsoweit <b>e</b> rfahrene <b>F</b> achkraft (pädagogische Fachkraft, die eine Weiterbildung absolviert hat zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung)
<b>KiSch</b>	<b>K</b> inderschutz
<b>JH</b>	<b>J</b> ugendhilfe
<b>KJS</b>	<b>K</b> inder- und <b>J</b> ugendschutz
<b>PF</b>	<b>p</b> ädagogisch qualifizierte <b>F</b> achkraft. Auf schulischer Seite i. d. R. Lehrer, auf Seite des freien Trägers i. d. R. Dipl.-(Sozial-)Pädagogen oder gleichwertiger Abschluss
<b>SGB VIII</b>	<b>A</b> chtes <b>S</b> ozial <b>g</b> esetz <b>b</b> uch (regelt im § 8 den Umgang mit Kindeswohlgefährdung)

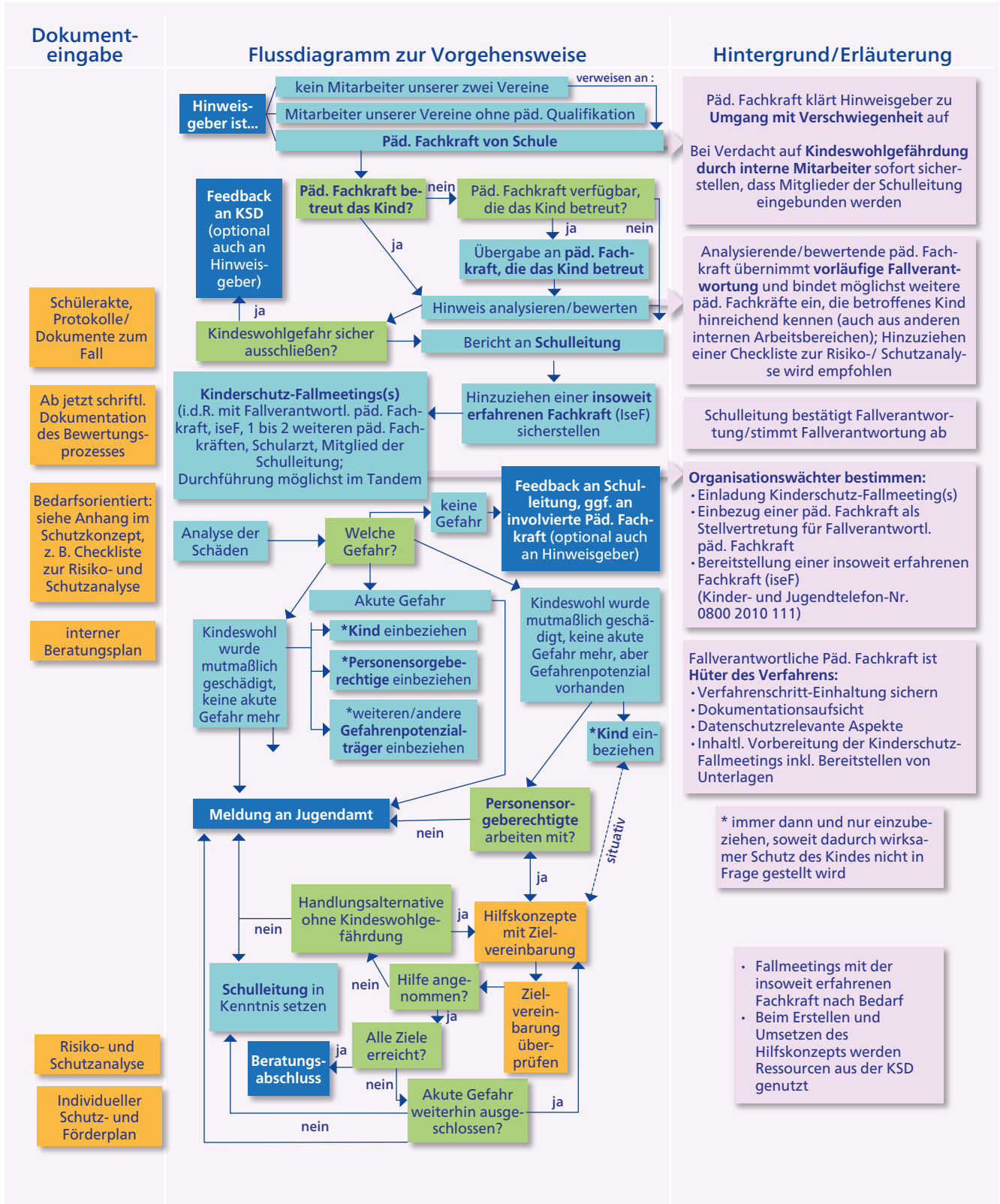
**Gesetzestexte, Checklisten und Vorlagen befinden sich im separaten Anhang!**

# 1. Verfahrensweg im prozessorientierten Flussdiagramm

Unser prozessorientiertes Vorgehen zu den rechtlichen Verfahrensweg-Vorgaben im Kinderschutz ist mit dem folgenden Workflow sichergestellt und wird auf den folgenden Seiten ausformuliert erläutert.

## Verfahrensweg zum gesetzlich vorgegebenen Umgang mit Hinweis auf Kindeswohlgefährdung

Waldorfschulverein Frankfurt Main e.V.  
Prozesseigner: Schulleitung



## 2. Gewährleistungspflicht im Prozess im Hinblick auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Durch den gesetzlich verankerten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ergibt sich für unser Aufgabengebiet eine Gewährleistungspflicht zu den nachfolgend dargestellten Prozessschritten, die als vier Teilprozesse zu identifizieren sind. Für die Umsetzung des jeweiligen Prozessschrittes stehen weiterführende Informationen bzw. Checklisten (separater Ordner) unterstützend zur Verfügung. Einschränkend ist zu beachten: Checklisten entsprechen nicht unserer Prozessorientierung, sie können keine optimale fallspezifische Vorgehensweise widerspiegeln. Checklisten sind lediglich als Unterstützungshilfen im Klärungs- und Umsetzungsprozess anzusehen, sie bilden keinen Qualitätsmaßstab.

### 2.1. Prozessschritt A: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und überprüfen

Sobald jemand, der keine pädagogische Fachkraft ist, mit einem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung in Bezug auf eines oder mehrerer Kinder, die wir im Rahmen unserer Aufträge und Angebote betreuen, an uns herantritt, wird er mit seinem Verdacht an eine pädagogische Fachkraft unserer Schule verwiesen. Die pädagogische Fachkraft veranlasst daraufhin unsere nachfolgend skizzierte standardisierte Verdachtsanalyse. Der sich an die pädagogische Fachkraft wendende Hinweisgeber ist nach seinem Bericht in der Regel nicht mehr in den Fall zu involvieren.

**Der Hinweisgeber wird darüber aufgeklärt, dass er zum Schutz aller direkt und indirekt Beteiligten im Falle der Verdachtsbestätigung in der Regel nicht über die Entwicklung informiert werden darf. Zum Schutz aller direkt sowie indirekt Beteiligten wird der Hinweisgeber von der pädagogischen Fachkraft persönlich aufgefordert, Stillschweigen über seine Beobachtungen zu wahren.**

Der Hinweisgeber soll sich ggf. ausschließlich wieder an die pädagogische Fachkraft oder einen anderen Vorgesetzten bzw. an deren offiziell benannten Stellvertreter wenden, sofern seines Erachtens ein konkreter Anlass dies erfordern sollte. Sofern die involvierte pädagogische Fachkraft das mutmaßlich

ungeschützte Kind nicht selbst betreut, verständigt sie sich zu dem vorgetragenen Verdacht mit derjenigen pädagogischen Fachkraft, die das mutmaßlich ungeschützte Kind (nach Möglichkeit) hauptverantwortlich betreut, und übergibt die vorläufige Fallverantwortung an diese. Sollte keine hauptverantwortlich betreuende pädagogische Fachkraft zur Verfügung stehen, ist die Schulleitung einzuschalten, die eine vorläufige Fallverantwortliche pädagogische Fachkraft benennt.

In den Bewertungsprozess soll die vorläufige Fallverantwortliche Fachkraft das pädagogische Team des betroffenen Kindes bzw. weitere pädagogische Fachkräfte, die das Kind gut kennen, Diskretion während miteinbeziehen. So können wir die Informations- und Wissensträger zu Fragen des Kinderschutzes in der Schule qualitativ bestmöglich einbeziehen.

Wenn aus dem Ergebnis dieses ersten fachkollegialen Austauschs absolut kein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung resultiert, informiert die Fallverantwortliche Fachkraft innerhalb desselben Arbeitstages die Schulleitung. Der Prozess wird damit abgeschlossen und die Schulleitung sorgt dafür, dass durch die fallverantwortliche Fachkraft eine interne Dokumentation vorgenommen wird.

Sollte aus dem Ergebnis des ersten fachkollegialen Austauschs **bereits ansatzweise ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung** resultieren, informiert die Fallverantwortliche Fachkraft innerhalb desselben Arbeitstages ihre **dienstvorgesetzte pädagogische Fachkraft vor Ort**. Dies ist auf schulischer Seite ein Schulleitungsteammitglied. Alternativ kann ein KSD-Mitglied informiert werden. In diesem Fall stellt die KSD sicher, dass die Schulleitung umgehend eingeschaltet wird. I. d. R. übernimmt entweder die Dienstvorgesetzte pädagogische Fachkraft oder ein KSD-Mitglied das Amt des Organisationswächters und stellt sicher, dass

- auf schulischer Seite der Klassenlehrer des in einen Verdachtsfall geratenen Schülers nach Möglichkeit involviert wird;
- die Übertragung der Fallverantwortung auf die bestehende Fallverantwortliche Fachkraft entweder bestätigt wird oder eine andere pädagogische Fachkraft als Fallverantwortliche Fachkraft

bestimmt wird. Darüber hinaus soll eine stellvertretende Fallverantwortliche Fachkraft bestimmt werden. Sicherzustellen ist, dass Parallelprozesse mit möglichen Fehlerquellen sowie Mehraufwand und Konfusion z. B. bei einer späteren Meldung an das Jugendamt zu vermeiden sind;

- sich die involvierten pädagogischen Fachkräfte und eine insoweit erfahrene Fachkraft zu einem Kinderschutz-Fallmeeting (nachfolgend auch KiSch-Fallmeeting) einfinden mit dem primären Ziel der professionellen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Für Lehrkräfte bedeutet dies, dass eine vom Jugendamt kostenfrei bereitzustellende, insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden darf. Weitere Wissensträger wie z.B. die Schulärztin können zum KiSch-Fallmeeting hinzugezogen werden.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass

- nach Möglichkeit mindestens zwei erfahrene pädagogische Fachkräfte eine Einschätzung der Situation wahrnehmen, sich hierzu austauschen und dass damit die Wahrscheinlichkeit von Fehlwahrnehmung reduziert wird,
- (mindestens) eine insoweit erfahrene pädagogische Fachkraft, die den betreffenden Schüler nicht kennen sollte, involviert sein wird und damit ein professionelles operatives Vorgehen gesichert sein wird,
- die Vorgesetztenebene involviert ist und damit das Einhalten der organisatorischen Standards und die Prozesseinhaltung gesichert ist.

Beim Rekrutieren einer insoweit erfahrenen Fachkraft kann darüber hinaus auf das eigene Netzwerk an qualifizierten Fachkräften zurückgegriffen werden. Dabei wird das Einhalten der Minimal Kriterien zu deren Qualifizierung sichergestellt, die im separaten Anhang zu unserem Kinderschutzkonzept aufgeführt sind.

## 2.2 Prozessschritt B: Gefährdungseinschätzung vornehmen

Sämtliche Umsetzungen von Maßnahmen werden fallspezifisch von der jeweils benannten fallverantwortlichen Fachkraft durchgeführt und verantwortet. Damit obliegt ihr die Entscheidungskompetenz zur konkreten inhaltlichen Umsetzung, beispiels-

weise hinsichtlich des Einbezugs des pädagogischen Teams zur Sammlung weiterer Fakten. **Dabei hat sie die durch unser Schutzkonzept vorgegebenen Auflagen zur Einhaltung des Verfahrens uneingeschränkt zu befolgen.** Der von der Dienstvorgesetzten pädagogischen Fachkraft benannte Stellvertreter agiert ausschließlich in Abstimmung mit der fallverantwortlichen Fachkraft. Sie informieren sich gegenseitig über den aktuellen Entwicklungsstand. So wird sichergestellt, dass die Stellvertretung bei Bedarf das Stellvertreteramt bestmöglich ausüben kann.

**Die Mitwirkung und Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes (u. a. entsprechend seinem Alter und seiner Lebenssituation) ist für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos gesetzlich verpflichtend und im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft wichtig. Die fallverantwortliche Fachkraft führt daher umgehend mindestens jeweils ein Gespräch mit dem Kind und mit den Personensorgeberechtigten mit der Zielsetzung, den real gegebenen Kinderschutz systemisch zu bewerten.**

Auf eines dieser oder auf beide Gespräche ist dann **zu verzichten, wenn dadurch der Schutz des Kindes in Frage zu stellen ist.**

Ebenso gilt: Sofern es als hilfreich und notwendig erachtet wird, soll die Fallverantwortliche Fachkraft beim Umsetzen der o. g. Gespräche dann auf weitere involvierte Personen zurückgreifen können, wenn dies dem zusätzlichen Kindeswohl dienlich erscheint. Nach Möglichkeit sollten die Personensorgeberechtigten und bzw. oder das Kind ihre Zustimmung hierfür erteilen. Zu den weiteren involvierten Personen zählen insbesondere auch weitere bzw. andere Personen, die ggf. als Träger des Gefahrenpotenzials identifiziert werden konnten. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist bei diesen Gesprächen nicht mit dabei. Ist dies dennoch der Fall, soll sie in diesem Kinderschutz-Fall von den gesetzlichen Bestimmungen her für zukünftige Gefahreinschätzungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Sollte aus wichtigen Gründen nicht die Fallverantwortliche Fachkraft selbst eines der hier aufgeführten Gespräche führen, ist sie von den anderen pädagogischen Fachkräften, die dieses Gespräch geführt haben,

umgehend nach Gesprächsende ausführlich in Kenntnis zu setzen.

Aus den Gesprächen mit Kind und/oder Personensorgeberechtigten sowie ggf. mit weiteren Hinweisgebern kann weiterer Klärungsbedarf zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung hervorgehen. In diesem Fall veranlasst die fallverantwortliche Fachkraft eine weitere Gefahreneinschätzung im Team als erneutes KiSch-Fallmeeting, so wie oben beschrieben. Inhaltliche Basis für dieses erneute KiSch-Fallmeetings sind die vorliegende Dokumentation und Schilderungen, aus denen eine Problemdefinition und Risikoabschätzung (Hypothesenbildung) abgeleitet werden. Geprüft wird, ob und wie der Gefährdung im Rahmen unserer organisationsinternen/einrichtungseigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann, oder ob eine Inanspruchnahme geeigneter externer Hilfen (z. B. Erziehungsberatung) notwendig erscheint. Auf der Grundlage dieser Einschätzung treffen die Beteiligten eine Entscheidung über das weitere Vorgehen und entwickeln Vorschläge, wie das Gefährdungsrisiko abzuwenden ist. Die Beteiligten bewerten gemeinsam die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in jeder Hinsicht.

**Die Fallverantwortliche Fachkraft und ihre Stellvertretung formulieren daraufhin gemeinsam einen internen Beratungsplan, dessen Inhalt allen beteiligten pädagogischen Fachkräften vermittelt und dessen Befolgung kontinuierlich dokumentiert wird.**

Die Ergebnisse der KiSch-Fallmeetings werden unter datenschutzrelevanten Auflagen aktenkundig protokolliert.

### **2.3. Prozessschritt C: Bei Personensorgeberechtigten auf die Annahme geeigneter Hilfen hinwirken und Hilfen überprüfen**

Die Fallverantwortliche Fachkraft und ggf. ihre Stellvertretung führen auf der Grundlage des erarbeiteten internen Beratungsplans umgehend ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten oder stimmen ab, wer ansonsten dieses Gespräch führen

kann und soll. Von diesem anstehenden Gespräch kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes begründet in Frage gestellt wird. Das betroffene Kind wird in altersgerechter Weise und nach entsprechender fachlicher Einschätzung einbezogen. Von diesem Schritt kann und muss ebenfalls nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes begründet in Frage gestellt wird.

In diesem Gespräch wird über die Gefährdungseinschätzung informiert und bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der im Schutzplan entwickelten Hilfen hingewirkt. Unklarheiten werden angesprochen und nach bester Möglichkeit besprochen. Mit den Sorgeberechtigten werden verbindliche und konkrete Absprachen über das weitere Vorgehen vereinbart. Wenn erforderlich, werden Planungsschritte im individuellen Förder-/Schutzplan dokumentiert, der von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben wird. Handelt es sich dabei um Hilfen, die nur über das Jugendamt gewährt werden können, werden die Personensorgeberechtigten über ihren Anspruch auf Hilfen zur Erziehung informiert. Fehlen den Personensorgeberechtigten die sprachlichen Voraussetzungen für ein umfassendes Verständnis des Besprochenen, wird eine zuverlässige und unabhängige Übersetzung organisiert. Hierbei wird das Jugendamt angerufen und zur Unterstützung aufgefordert. Dabei wird auf das Anonymisieren bzw. Pseudonymisieren der Betroffenenaten geachtet.

Die Fallverantwortliche Fachkraft und nach Möglichkeit zusätzlich eine pädagogische Fachkraft, die das betroffene Kind kennt, begleiten über einen vorher zu definierenden Zeitraum die Umsetzung des Schutzplans, stellen die Inanspruchnahme der vereinbarten Hilfsmaßnahme sicher und schätzen deren Wirkungen ein, nehmen ggf. Änderungen im Schutzplan vor und definieren Erfolgs- und Abbruchkriterien/Indikatoren. Dies wird in der **Überprüfung der Zielvereinbarung im Hilfeplanverfahren** dokumentiert. Die fünf wissenschaftlich evaluierten Kriterien zur Zielvereinbarung „Spezifität, Messbarkeit, Erreichbarkeit, Realisierbarkeit und Zeitbezogenheit“ bilden hierbei die Basis.

## 2.4. Prozessschritt D: Zuständiges Jugendamt einschalten

Ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass eine akute Gefährdung des Kindes vorliegt und dass somit ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist, informiert die Fallverantwortliche Fachkraft unverzüglich das zuständige Jugendamt. Ebenso informiert sie die Schulleitung. Vorhandene Dokumentationen werden entsprechend unserem Standard sorgsam abgelegt. Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes geht die Fallverantwortung auf dieses über. Über das Informieren des Jugendamtes werden die Personensorgeberechtigten nur dann nicht in Kenntnis gesetzt, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

Die Schulleitung ist in jedem Fall umgehend in Kenntnis zu setzen.

Kommt es (infolge der Gespräche mit Personensorgeberechtigten und/oder Kind) zu der Einschätzung, dass das **Kindeswohl mutmaßlich geschädigt wurde, eine akute Gefährdung des Kindes jedoch aktuell nicht mehr vorliegt**, wird identisch zur akuten Gefährdungseinschätzung verfahren.

Wenn von einer fachkundigen Person, beispielsweise durch die Schulärztin, eine **akute Selbstgefährdung des Kindes** festgestellt wird, dann wird darüber hinaus und auch gemäß gesetzlicher Vorgaben umgehend eine psychiatrische/ärztliche Versorgung des Kindes sichergestellt. Hierüber sind die Personensorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen. Damit ist zeitlich betrachtet zweitrangig geworden, den Fall an das Jugendamt zu übergeben. Dies wird ggf. nach psychiatrischer/ärztlicher Versorgung des Kindes vorgenommen.

Wenn **das Kindeswohl mutmaßlich nicht geschädigt wurde und keine akute Gefahr, jedoch Gefahrenpotenzial vorliegt**, nimmt die Fallverantwortliche Fachkraft in Bezug auf die Annahme von Hilfsangeboten eine Einschätzung zur Bereitschaft der Personensorgeberechtigten vor.

Wenn eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine langfristig

abgesicherte, hinreichende Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen, wird umgehend eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft durchgeführt oder direkt das Jugendamt informiert. Auch bei negativer Prognose wird eine dieser Institutionen involviert. In diesem Fall wird die Schulleitung über diese Entwicklung informiert.

### Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind u. a.:

- Die Kindeswohlgefährdung ist durch Personensorge-/Erziehungsberechtigte nicht abwendbar.
- Es besteht auf Elternseite eine fehlende Problemeinsicht, eine unzureichende Kooperationsbereitschaft oder eine eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe(n) anzunehmen.
- Weitere/andere Gefahrenpotenzial-Träger tragen dazu bei, dass sich die Situation für das Kind nicht verbessert.
- Bisherige Unterstützungsversuche waren bislang unzureichend und es können einrichtungsintern keine weiteren Hilfen angeboten oder vermittelt werden.

Wenn die Ziele des individuellen Förder-/Schutzplans nicht erreicht werden konnten und die Personensorgeberechtigten den für erforderlich erachteten Kontakt zum Jugendamt von sich aus ablehnen, informiert die Fallverantwortliche Fachkraft auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten das Jugendamt und ihre Dienstvorgesetzte pädagogische Fachkraft hierüber. Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes geht die Fallverantwortung auf das Jugendamt über. Über das Informieren der Behörde werden die Personensorgeberechtigten in Kenntnis gesetzt, außer wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

Zur unterstützenden Vorbereitung und Dokumentation dieser Entscheidung bietet sich z. B. die Checkliste **Vorbereitung Inanspruchnahme Jugendamt/ ASD** an. Dem Jugendamt werden in jedem Fall folgende Informationen übermittelt:

- Angaben zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
- Angaben zur vorgenommenen Risikoeinschätzung,

### 3. Datenschutz

- Angaben zu weiteren/anderen Gefahrenpotenzial-Trägern,
- Angaben zu den gegenüber den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und darüber, inwieweit die erforderlichen Hilfen nicht (ausreichend) angenommen wurden.

Die im Rahmen unserer Arbeit zur Gewährleistung des Kinderschutzauftrags erstellte Dokumentation ist vor unbefugtem Zugriff in besonderer Weise zu schützen. Die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt bzw. andere Institutionen unterliegt dem besonderen Vertrauensschutz und ist im Regelfall nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen möglich.

Sämtliche Daten im Zusammenhang einer Kindeswohlgefährdung bewahren wir in Form von versiegelten Aktennotizen auf, die für die Dauer des Aufenthalts des Kindes in unserer Schule der Schülerakte beigefügt sind, sofern dies schuljuristisch nicht beanstandet werden kann. Der Umschlag wird z. B. gekennzeichnet mit *„persönlich/vertraulich – nur durch die Schulleitung und durch die Klassenlehrer zur Einsichtnahme bestimmt“*. Fallspezifisch können weitere Positionen aufgeführt werden, denen die Einsichtnahme gewährt wird. Mit einem Schulwechsel wird der komplette Aktenvorgang an die aufnehmende Schule übergeben. Dabei verbleibt der Vorgang zur Kindeswohlgefährdung in einem separaten, verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit *„persönlich/vertraulich – nur durch die Schulleitung zur Einsichtnahme bestimmt“*. Bei Unklarheiten zum Abheften von Unterlagen in der Schülerakte wird der zuständige Schuljurist im Staatlichen Schulamt hinzugezogen.



## 4. Personenbezogene Eignung von Beschäftigten

Durch unser geregeltes Verfahren zur Personaleinstellung stellen wir sicher, dass bei neuen Mitarbeitern/Beschäftigten, die im direkten Kontakt zu den Schülern der Waldorfschule stehen, neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird gemäß § 30a Abs. 1 und 2a Bundeszentralregistergesetz ein amtliches erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, das erneut im Abstand von längstens fünf Jahren vorgelegt werden muss. Dies gilt in der Regel auch für ehrenamtliche Mitarbeiter, Praktikanten und nebenberuflich Beschäftigte. Vorlage und Wiedervorlage des Führungszeugnisses stellen wir auch bei allen bereits beschäftigten Mitarbeitern sicher. Der in diesem Absatz dargestellte Prozess gilt nicht für Mitarbeiter/Beschäftigte, deren arbeitsrechtliche Betreuung dem Staatlichen Schulamt obliegt oder durch einen anderen Kernprozess Dritter sichergestellt ist. Im Bedarfsfall können wir eine dokumentierte Belehrung zu Pflichten für Mitarbeiter sicherstellen, so wie exemplarisch im Anhang bei den Checklisten und Dokumenten aufgeführt.

Beschäftigten wir kurzfristig und kurzzeitig Personen, in deren Zeitraum der Beschäftigung eine Vorlage des amtlichen erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, muss zwar auf die Vorlage verzichtet werden. Stattdessen soll der zuständige Arbeit- bzw. Auftraggeber die Abgabe einer persönlichen Erklärung kurzzeitig Beschäftigter ohne erw. amtli. Führungszeugnis sicherstellen, die nach Möglichkeit die Inhalte der Vorlage im Anhang verkörpert.

## 5. Interne Qualitätssicherung

Gesetzesänderungen arbeiten wir nach bestem Wissen ein. Unser Prozesseigner prüft unser Konzept i. d. R. einmal jährlich auf Aktualität bzw. gibt diese Überprüfung in Auftrag.

**Wichtige Änderungshinweise werden für alle pädagogischen Fachkräfte bedarfsorientiert in anwesenheitspflichtigen Besprechungen thematisiert. Wir verpflichten unsere pädagogischen Fachkräfte, sich selbst mit den Aktualisierungen im Schutzkonzept vertraut zu machen.** In diesem Zusammenhang ermöglichen wir bedarfsorientiert interne Einweisungs-Workshops zu unserem Kinderschutzkonzept. Zielsetzung der Workshops ist, dass alle Teilnehmenden

- im Vorfeld identifizierte, neue inhaltliche Anforderungen verinnerlichen,
- eine dadurch erforderlich gewordene Know-how-Anpassung erwerben,
- die Realisierbarkeit unserer bestehenden Prozessabläufe mit Hilfe von Praxisbeispielen sicherstellen, auch im Sinne einer Fall- und Prozessinterview, sowie
- unsere Prozesslandschaft im Gesamtteam auf weitere Optimierungsfelder zu überprüfen und im Falle einer entsprechenden Identifizierung das Anpassen unserer Prozesse im kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) zu veranlassen.